

## Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitglichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 EUR betragen.

| Hochlastzeiten Werktage | Niederspannung   |
|-------------------------|--|
| Frühling                | entfällt   |
| Sommer                  | entfällt   |
| Herbst                  | 10:30:00 Uhr – 13:59:59 Uhr<br>16:45:00 Uhr – 18:14:59 Uhr |
| Winter                  | 10:30:00 Uhr – 13:14:59 Uhr<br>16:45:00 Uhr – 17:59:59 Uhr |

## Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling 01.03. – 31.05.

Sommer 01.06. – 31.08.

Herbst 01.09. – 30.11.

Winter 01.12. – 28./29.02.